

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein der Paul-Hindemith-Schule e.V.** und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung und Zweck Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Paul-Hindemith-Schule. Diese sind zur Verbesserung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen und Bedürfnisse zum Nutzen der Schülerinnen und Schüler zu verwenden. Daneben fördert der Verein mildtätige Zwecke i. S. d. § 53 Nr. 2 AO. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der AO.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Sämtliche dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur satzungsgemäß für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Sämtliche Ausgaben werden nach den Grundsätzen sparsamster Haushaltsführung vorgenommen. Tätigkeiten der Vereinsämter werden nur ehrenamtlich ausgeführt.
5. Ziel ist es, das Gedankengut und Werk von Paul Hindemith zu pflegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person sowie Vereine, Verbände und Institutionen werden, die die gemeinnützige Arbeit des Vereins unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die/der Antragsteller*in kann bei Ablehnung des Aufnahmeantrags Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Aufgenommene Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages durch Einzugsermächtigung oder Überweisung verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende. Die Mitgliedsbeiträge müssen bis zum Zeitpunkt des Austritts geleistet werden.

Satzung des Fördervereins der Paul-Hindemith-Schule e. V.

2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz zweifacher Mahnung in Textform bzw. ohne Mahnung nach sechsmonatigem Zahlungsrückstand Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt sind. Die Beendigung der Mitgliedschaft stellt der Vorstand fest.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder wegen vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten auszuschließen.
4. Das Mitglied hat das Recht, in den Fällen Ziffer 2 und 3 die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder einen Aufhebungs- oder Bestätigungsbeschluss fasst.

§ 5 Einkünfte des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen

1. aus einem Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird – der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Ermäßigung oder Befreiung gestatten,
2. aus freiwilligen Zuwendungen,
3. aus Mitteln von Spendenaktionen, z. B. über Internet-Portale wie „betterplace“,
4. aus Einkünften bei Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die zusammen mit Schullelternbeirat, Schülervvertretung und Kollegium der Paul-Hindemith-Schule durchgeführt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern und besonderen Vertretern:

1. stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. die oder der 1. Vorsitzende,
 - b. ein/e gleichberechtigt stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. der oder die Geschäftsführer*in
 - d. bis zu vier Beisitzern*erinnen
2. beratenden Mitgliedern mit Antrags- und Rederecht:
 - a. der/dem Schulleiter*in oder ihr/e bzw. sein/e Vertreter*in,
 - b. einem/r Vertreter*in des Schullelternbeirats

Satzung des Fördervereins der Paul-Hindemith-Schule e. V.

- a. Der/die Schulleiter*in sowie der/die stellvertretende Schulleiter*in können nicht Vorsitzende des Vereins sein.
- b. Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Vereins jeweils auf die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl durch Stimmzettel. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden zwei Revisoren gewählt, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind.
- c. Der Verein wird durch den/die 1. und den 2. Vorsitzende*n gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes und Absicherung der Gemeinnützigkeit
 - e) Verteilung der Gelder durch Beratung und Entscheidung über Anträge auf Förderung durch den Förderverein

§ 9 Geschäftsführung und Revisoren

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Jedes Jahr sind die Bücher und Kassenbelege des Vereins unaufgefordert den Revisoren zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
3. Den Revisoren obliegt neben der Prüfung der Buch- und Kassenführung auch die Prüfung des Inventars.

§ 10 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer

1. Der/die Geschäftsführer*in verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Sie/er ist zur Entgegennahme von Zahlungen, insbesondere von Mitgliedsbeiträgen an den Verein, ermächtigt. Bei der Vornahme von Zahlungen für den Verein hat sie/er eine vom Vorstand beschlossene Haushaltsordnung zu beachten, die insbesondere für solche Zahlungen eine vorherige Einwilligung weiterer Vorstandsmitglieder vorsehen kann.
2. Der /die Geschäftsführer*in ist verpflichtet, in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre/seine Kassenführung Rechnung zu legen. Alle Ausgaben müssen durch Belege gedeckt sein.

§ 11 Mitgliederversammlung (MV)

1. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Vereinsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dieser MV sind
 - a) Jährlich:
 - der Jahresbericht und der Rechnungsbericht über das verflossene Vereinsjahr,
 - b) alle 2 Jahre:
 - die Entlastung des Vorstands für die Amtszeit,
 - die Neuwahl des Vorstands und der Revisoren.
2. Außerordentliche MV sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die MV fest und beruft sie unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder ein. Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
4. Der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die MV.
5. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der MV mit zu unterzeichnen ist. Zu Beschlüssen der MV ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder und müssen sich im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Gesetze halten, um die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht zu gefährden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Wenn die MV die Auflösung des Vereins bestimmt oder wenn die Auflösung durch eine Behörde angeordnet wird, setzen die Organe ihre Arbeit fort, bis die Auflösung durchgeführt ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner **steuerbegünstigten** Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Frankfurt am Main zu mit der Auflage, es ausschließlich für die unter § 2, Pos. 2 genannten Zwecke zugunsten der Paul-Hindemith-Schule zu verwenden.
3. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die MV mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Bei dieser Versammlung müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung vom 17. März 1987 wurde in der geänderten Fassung von der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main in Kraft.